

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Verkehr und Technologie



**Richtlinien**  
**für die Abnahme von**  
**Schlepplift-Neuanlagen und -Änderungen**

(November 2003)

Der Abnahme sind die Bau- und Betriebsvorschriften und die anerkannten Regeln der Technik zugrunde zu legen.

## **1. Allgemeines**

Die Abnahmeprüfung ist in Anwesenheit des Unternehmers oder seines Beauftragten durchzuführen.

Der Abnahmeprüfung sind die geprüften technischen Unterlagen zugrunde zu legen.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Abnahmebericht festzuhalten.

### **1.1 Prüfung der Gewährleistungserklärungen**

(Fundamente, kreuzende Stromleitungen, Spleiße usw.)

### **1.2 Planvergleich der baulichen, elektrischen und maschinellen Teile und Prüfung auf fachgerechte Ausführung und richtigen Einbau. Diese Prüfung wird im allgemeinen ohne Ausbau dieser Teile durchgeführt.**

### **1.3 Prüfung der vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen**

(Fangzäune, Polsterung von Stützen usw.)

## **2. Linienführung**

### **2.1 Messung der Seilneigungen an den Auflagestellen für den Leerzustand des Förderseiles, Vergleich mit der Berechnung.**

### **2.2 Messung der Vorspannung des Förderseiles.**

## **3. Stationen**

### **3.1 Feststellungen der Abstände der Gehänge gegen Wände und sonstige feste Teile**

### **3.2 Prüfung der Umzäunungen der Stationen und der Sicherheitsabstände gegen bewegte Teile.**

#### **4. Antrieb, Bremsen, Rücklaufsperrn und Fahrversuche**

4.1 Funktionsprüfung der elektrischen Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen des Antriebes.

4.2 Fahrversuche

Bei den Fahrversuchen ist im Einzelnen zu prüfen:

Fahrgeschwindigkeit bei unterschiedlichen Belastungen,

Anfahrstoßdämpfung und Einzug der Schleppgehänge,

Verhältnisse beim Ein- und Aussteigen an den Stationen,

Umlauf der Schleppgehänge um die Scheiben,

Rollenübergang der Gehängeklemmen,

Seilführung an den Stützen,

Höhenlage der Leergehänge über dem Boden und des Förderseiles über den Fahrgästen,

Gefahr des Abhebens der Fahrgäste vom Boden,

Seitenabstand der Fahrgäste von festen Gegenständen,

Anfahren der leeren und der belasteten Anlage.

4.3 Funktionsprüfung der Bremsen durch Messen der Bremswege bei vollbesetzter und leerer Anlage.

4.4 Funktionsprüfung der Rücklaufsperrn

- bei Bügelumlaufschleppliften durch Ziehen am Förderseil gegen die Fahrtrichtung,
- bei Anlagen mit hoher Seilführung durch Stillsetzen des besetzten Schleppliftes (nur möglich bei Betrieb und einer ausreichenden Anzahl von Skifahrern).

4.5 Erprobung der Treibfähigkeit der Antriebsscheibe bei Vollast. Prüfungen, die nur bei bestimmten Betriebsverhältnissen möglich sind, können nachgeholt werden.

#### **5. Seile**

5.1 Visuelle Prüfung des Förderseiles bei 0,3 m/s bis 0,5 m/s Seilgeschwindigkeit auf seiner ganzen Länge.

Prüfung des Spleißbereiches im Stillstand.

5.2 Visuelle Prüfung des Spanngewichtsseiles mit seinen Endverbindungen.

## **6. Stützen und Streckenbauwerke**

- 6.1 Prüfung des lichten Raumes zwischen Skifahrern am Schleppseil und Stützen, Pendelfreiheit und Auspendelung der Gehänge an den Rollenbatterien.
- 6.2 Prüfung, ob die Fundamente durch Erddruck, Wasserausspülung usw. gefährdet werden können.

## **7. Scheiben, Rollen**

Feststellung der Lage des Seiles und der Klemmvorrichtungen in den Rillen der Scheiben und Rollen.

## **8. Klemmen und Gehänge**

- 8.1 Besichtigung aller Schleppgehänge einschließlich der Klemmen, aller Seilbügel oder aller Griffe.
- 8.2 Bei etwa 10 % der Schleppgehänge müssen die Ausziehlänge und der Einziehmechanismus geprüft werden.  
(Beim Planvergleich s. 1.2 wurde bereits ein Gehänge bzw. Seilbügel oder Griff eingehend geprüft.)
- 8.3 Prüfung der Anzahl der eingebauten Gehänge und des Gehängeabstandes am Förderseil durch Stoppen der Gehängefolgezeit.